

Einschreiben

An
Weber Mast GbR
Herrn Michael Weber
Häzelgasse 5
91465 Ergersheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-924321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2022-7

Datum: 19.04.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-; Umsetzung der Neufassung der TA Luft 2021, Anforderungen für energie- und nährstoffangepasste Fütterung von Schweinen

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Betrieb eines Mastschweinestalles für bis zu 2.999 Tiere

Standort:

Gemeinde: Ergersheim

Flurnummer: 1914

Gemarkung: Ergersheim

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen“, Nr. 7.1.7.1
Anhang 1 zur 4. BImSchV

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerung:

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung- oder Aufzucht von Geflügel und Schweinen

1.2 Betreiber:

Weber Mast GbR, Häzelgasse 5, 91465 Ergersheim

2. Auflagen:

- 2.1 Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf angepasst (N-/P-reduziert) über mehrere Phasen zu erfolgen - bei Mastschweinen mindestens drei Phasen.
- 2.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.3 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre dürfen die jeweiligen Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 9 (Schweine) der TA Luft 2021 nicht überschritten werden.
- 2.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft 2021 angegebenen Werte sind in der Regel 20 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gülle im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung einzuhalten.
- 2.6 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem u. g. LfL-Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- 2.7 Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.8 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für schweinehaltende Betriebe mit dem LfL-Programm „Stallbilanz“ (<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>) jährlich eine Massenbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Bei Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV, die in Spalte 4 mit „E“ gekennzeichnet sind - wie hier -, sind die Daten unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

In diesem Jahr sind die „Stallbilanzen“ für die Jahre 2020 und 2021 bis 30.06.2022 vorzulegen.
- 2.9 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.10 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r

Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

3. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE:

I.

Die Weber Mast GbR betreibt in 91465 Ergersheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 1914, Gemarkung Ergersheim, eine Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen (bis zu 2.999 Tiere).

Für die Anlage wurde am 14.09.2021 die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) veröffentlicht, die aufgrund der am 21.02.2017 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen bereits ab dem 21.02.2021, und somit rückwirkend einzuhalten ist.

Es wurden folgende Stellen am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beteiligt:

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz

Der Betreiber wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützt.

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die für den konkreten Einzelfall geltenden Anforderungen der TA Luft in der aktuellen Fassung erfüllt.

Am 01. Dezember 2021 ist eine neue TA Luft in Kraft getreten (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft, vom 14.09.2021; veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes S. 1050). Sie löste die bisherige TA Luft aus dem Jahre 2002 ab.

In der neuen TA Luft wurden einige EU-rechtliche verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen. Bereits mit Schreiben vom 31.07.2017 wurde die Weber Mast GbR über die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zum 21.02.2017 und die vierjährige Umsetzungsfrist informiert.

Gem. Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den entsprechenden Übergangs- und Sonderregelungen sind die Anforderungen an die Fütterung für Anlagen, welche in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) sind, bereits ab dem 21.02.2021 und damit rückwirkend, einzuhalten. Bei der Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen handelt es sich um eine sogenannte E-Anlage.

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben wurden Auflagenvorschläge von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeitet.

Um eine Prüfung der Einhaltung der Fütterungsvorgaben zu gewährleisten, wird seitens des LfL ein Excel-Tool zur Verfügung gestellt, welches durch den Betreiber der Anlage auszufüllen ist. Bei Fragen zu der Anwendung des Excel-Tools sind die im Landwirtschaftsbereich vorhandenen Beratungsstellen (z. B. Ringberater) zu nutzen.

Sofern die Prüfung der erfassten Fütterungsdaten ergibt, dass die Vorgaben für E-Anlagen nicht eingehalten werden, ergehen weitere nachträgliche Anordnungen bis spätestens 31.12.2022. Falls also beispielsweise aufgrund der Anlagenbauweise Abluftreinigungsanlagen nicht verhältnismäßig sind, werden alternative Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung (TA Luft Nr. 5.4.7.1 Übergangs- und Sonderregelungen, Abs. 4) veranlasst.

Lediglich für E-Anlagen, welche die Vorgaben zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung gem. Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft nachweislich einhalten, gilt die Übergangsfrist zur Umsetzung dieser weiteren Emissionsminderungsmaßnahmen bis 01.12.2026.

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte somit nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen künftig sicherzustellen.

Dieses Mindestmaß kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die Auflagen dienen der Sicherstellung einer an den Energie- und Nährstoffbedarf angepassten Fütterung. Zudem ist eine Verlängerung der Übergangsfristen zur Umsetzung von weiteren Emissionsminderungsmaßnahmen nur möglich, wenn die Vorgaben nachweislich eingehalten sind. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand - eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung - zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Der Betreiber wird mit der Anpassung der Fütterung bzw. bei Anlagen, welche die Vorgaben nicht einhalten, mit der Nachrüstung seiner Anlage eine ganz erhebliche - also nicht nur eine geringfügige - Verbesserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt erreichen. Hierfür ist der Aufwand der Fütterungsanpassung bzw. Nachrüstung der Anlage in jedem Falle gerechtfertigt.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i. S. v. § 17 Abs. 2 BImSchG bereits durch die eingeräumten Umsetzungsfristen bei E-Anlagen, welche die Vorgaben zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung einhalten, gewahrt ist (vgl. auch Nr. 6.2.1 Satz 3 TA Luft).

Schließlich wird im Hinblick auf Nr. 6 der TA Luft darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingengt ist, als die Immissionsschutzbehörde in entsprechenden nachträglichen Anordnungen sogar treffen soll, d. h. im Regelfall treffen muss (Ermessenseinschränkung).

Die Kostenentscheidung (Kostenfreiheit) beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

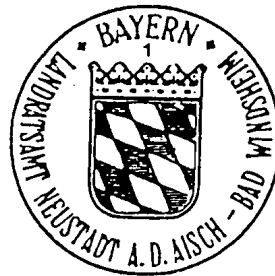
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



W o l f